

1. Dezember 2010

Datenschutz im Internet – Gesetzentwurf des BMI zum Schutz vor besonders schweren Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht

I. Einleitung

Im Rahmen des Spitzengesprächs am 20. September 2010 habe ich die IKT-Branche gebeten, bis zum 7. Dezember 2010 einen Datenschutz-Kodex zu Google Street View und ähnlichen Diensten vorzulegen, der Anbietern und Nutzern Orientierung bietet und transparente und nutzerfreundliche Konfliktlösungs-mechanismen festlegt.

Gleichzeitig habe ich eine Gesetzesinitiative angekündigt, die den Schutz vor besonders schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet verbessern soll.

- Der Datenschutz-Kodex, den der BITKOM e.V. heute dem BMI übergeben hat, ist ein Zeichen für funktionierende Selbstregulierungskräfte und die Verantwortung der IKT-Branche. BMI wird den Kodex eingehend überprüfen.
- Der Gesetzentwurf des BMI hat mit dem Schutz vor besonders schweren Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht einen anderen Regelungsgegenstand als der Datenschutz-Kodex. Der Gesetzentwurf wird zeitnah an die Ressorts versandt und innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird an der Abstimmung beteiligt.

II. Einzelheiten zum Inhalt der BMI-Gesetzesinitiative

1. Die Gesetzesinitiative zielt auf die Stärkung der Selbstbestimmung durch eine Ergänzung des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Notwendig ist ein breiter Ansatz, der das gesamte Internet einbezieht und sich nicht nur auf einzelne Teilaspekte wie Geodaten oder gar nur auf Google Street View beschränkt.
3. Werden Daten, die über eine Person zusammengestellt worden sind, gezielt veröffentlicht, greift dies besonders tief in das Persönlichkeitsrecht ein. Eine gezielte Verbreitung von Persönlichkeitsprofilen darf deshalb nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen oder aber wenn ein klar überwiegendes Interesse an der Veröffentlichung besteht. Hier gibt es eine „rote Linie“, die jeder beachten muss. Details der Veröffentlichungsregelung:
 - a) Die beabsichtigte Regelung bezieht sich auf die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Telemedien durch öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen, die einen besonders schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen darstellt. Solche Veröffentlichungen sollen unzulässig sein, soweit nicht eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene ausdrücklich und gesondert eingewilligt hat oder ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Veröffentlichung besteht.
 - b) Ein besonders schwerer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen liegt insbesondere dann vor, wenn in Telemedien personenbezogene Daten veröffentlicht werden, die
 - geschäftsmäßig gezielt zusammengetragen, gespeichert und gegebenenfalls unter Hinzuspeicherung weiterer Daten ausgewertet wurden und die dadurch ein umfangreiches Persönlichkeits- oder Bewegungsprofil des Betroffenen ergeben können oder
 - den Betroffenen in ehrverletzender Weise beschreiben oder abbilden.
 Weitere Beispiele sind die Veröffentlichung von Telekommunikations-Verbindungsdaten, die Offenlegung von Betreuungsverhältnisse oder das systematische Veröffentlichungen des Aufenthalts- und Wohnorts von vorbestraften Personen.
 - c) Die Vorschrift orientiert sich an der Rechtsprechung zum Schutz des Persönlichkeitsrechts vor besonders schweren Eingriffen. Sie lässt genügend

Spielraum für die Bildung weiterer Fallgruppen und nennt Kriterien für die unverzichtbare Abwägung.

- d) Die Schwelle für das Vorliegen unzulässiger Veröffentlichungen ist im Sinne einer „roten Linie“ hoch angesetzt: Ähnlich wie der physische öffentliche Raum ist auch das Internet als ein öffentlicher Raum anzusehen, der grundsätzlich frei von staatlichen Restriktionen bleiben sollte.
- e) Soweit ein Betroffener ausnahmsweise in einen solchen Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht einwilligt, muss diese Einwilligung des Betroffenen ausdrücklich und gesondert erklärt werden. Dies kann auch elektronisch geschehen. Das Verbot gilt dann nicht, wenn ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der verantwortlichen Stelle an der Veröffentlichung besteht. Als derartige Interessen kommen insbesondere die Meinungsfreiheit, die Forschungsfreiheit und die Kunstfreiheit in Frage.
- f) Die Pressefreiheit wird doppelt geschützt. Zum einen gilt für die Presse weiter das Presseprivileg nach § 41 BDSG. Zum anderen können sich auch presseähnliche Berichterstattungen, die dem Informationsinteresse der Allgemeinheit dienen im Einzelfall auf ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Veröffentlichung berufen.

Die Vorschrift zur Veröffentlichung könnte wie folgt lauten:

§ 38b *Unzulässige Veröffentlichungen in Telemedien*

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Telemedien durch Stellen im Sinne des § 1 Absatz 2, wodurch ein besonders schwerer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen herbeigeführt wird, ist unzulässig, soweit nicht eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene ausdrücklich und gesondert eingewilligt hat oder ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Veröffentlichung besteht. Ein besonders schwerer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen liegt insbesondere vor, wenn in Telemedien personenbezogene Daten veröffentlicht werden,

- 1. die geschäftsmäßig gezielt zusammengetragen, gespeichert und gegebenenfalls unter Hinzuspeicherung weiterer Daten ausgewertet wurden und die dadurch ein umfangreiches Persönlichkeits- oder Bewegungsprofil des Betroffenen ergeben können oder*
- 2. die den Betroffenen in ehrverletzender Weise beschreiben oder abbilden.*

4. Als Diskussionsgrundlage enthält der Entwurf zudem erste Regelungsvorschläge zu bestimmten Internetdiensten, die für die Integrität des Persönlichkeitsrechts von besonderer Bedeutung sind. Im Einzelnen sind dies:

- a) Gesichtserkennungsdienste: Gemeint sind Fälle, in denen eine Person allein anhand eines Gesichts oder biometrischen Merkmals über Internetrecherchen identifiziert werden kann. Es wird zunehmend technisch möglich sein, über eine integrierte Kamera eines internetfähigen Handys jedermann auf der Straße oder in einem Café aufzunehmen und anhand des Fotos eine Sofortrecherche im Internet durchzuführen. Sofern dort Bildmaterial und weitere Angaben zu der betreffenden Person vorhanden sind, könnten diese angezeigt und die Person auf diese Weise (in Echtzeit) identifiziert werden. Durch entsprechende Anwendungen droht ein weit größerer Verlust an Anonymität im öffentlichen Raum als durch die Abbildung von Häuserfassaden.
- b) Profilbildungen anhand von Suchmaschinenanfragen: Die Inhalte von Suchanfragen können den Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung betreffen. Der Nutzer muss darauf vertrauen können, dass diese Daten nicht gesammelt, ausgewertet und dem Betroffenen zugeordnet werden. Aus den Inhalten der Suchanfragen können mitunter intime Erkenntnisse oder (vermeintliche) Rückschlüsse über Nutzer generiert werden, z.B. wenn jemand wiederholt nach „anonymen Alkoholikern“ oder schweren Krankheiten sucht.
- c) Erhebung von Standortdaten: Standortdaten von Mobiltelefonen dürfen durch den Telekommunikationsanbieter an Dritte bereits jetzt nur übermittelt werden, wenn der Betroffene eine ausdrückliche und gesonderte Einwilligung erteilt hat (§ 98 Telekommunikationsgesetz). Durch die Verbreitung von GPS-Smartphones findet mittlerweile eine Erhebung des Standorts auch durch Diensteanbieter statt, die nicht dem TKG unterworfen sind. Das Erheben und Übermitteln von Standortdaten ist als Vorstufe zur Erstellung von Bewegungsprofilen in besonderem Maße persönlichkeitsrechtsrelevant.

Die tatbestandliche Ausgestaltung und die Abgrenzungen zu anderen Gesetzen wie dem Telemediengesetz sind in diesen Fallgruppen besonders komplex und berühren Grundsatzfragen. Die Regelungsvorschläge sollen dazu dienen, zunächst im Ressortkreis eine intensive Diskussion hierüber zu führen. Die rasante Entwicklung des Internets schafft immer wieder Neuland. Regelungen mit Sanktionscharakter müssen wohl überlegt sein, auch weil die weitere Entwicklung des Internets noch nicht vollständig absehbar ist.

5. Immaterieller Schadensersatz (Schmerzensgeld): Als Sanktion schwerer Verletzungen des Persönlichkeitsrechts soll ein neuer Schmerzensgeldanspruch im BDSG geschaffen werden. Einen Schmerzensgeldanspruch kennt das BDSG bisher nur in Bezug auf die automatisierte Datenverarbeitung öffentlicher Stellen. Der neue Anspruch richtet sich gegen private Unternehmen. Die neue Regelung stellt zugleich Kriterien für die Bemessung der Höhe des immateriellen Schadensersatzes auf. Die Kriterien sind nicht abschließend und werden durch die bewährten Maßstäbe der Rechtsprechung ergänzt. Die ausdrücklich genannten Kriterien betonen den Sanktionscharakter der Geldentschädigung. Neben der Genugtuungsfunktion für den Betroffenen besteht dieser vor allem in der Prävention. Die Geldentschädigung soll so bemessen sein, dass sie einen angemessenen Hemmungseffekt entfaltet. Insoweit muss sich die Höhe des immateriellen Schadensersatzes auch an der Höhe der tatsächlichen oder zu erwartenden Gewinne orientiert.

III. Netzpolitischer Hintergrund

Nach einem netzpolitischen Dialog habe ich im Sommer 2010 Thesen für eine gemeinsame Netzpolitik der Zukunft vorgelegt. Mein zentraler Gedanke ist es, die Rechtsordnung mit Augenmaß weiterzuentwickeln. Wir sollten – soweit als möglich – auf das bestehende Recht zurückgreifen und Selbstregulierungskräfte stärken. Bei der darüber hinaus notwendigen Weiterentwicklung des Rechts ist darauf zu achten, dass die Rechtsordnung entwicklungsoffen für Innovation und Fortschritt bleibt.

Ich habe deshalb ein Einzelfallgesetz zu Google Street View und vergleichbaren Diensten abgelehnt. Es würde Innovation und Fortschritt hemmen, ohne den Bürgerinnen und Bürgern einen spürbaren zusätzlichen Schutz ihrer Privatsphäre zu sichern. Der Wunsch nach der Verpixelung einer Häuserfassade kann im Einzelfall berechtigt sein. Soweit Anbieter hierfür jedoch geeignete Mechanismen zur Verfügung stellen, ist eine gesetzliche Spezialregelung nicht erforderlich.

Dr. Thomas de Maizière
Bundesminister des Innern